

## A25 Änderung von §7 Abs. 2, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

1 Bisher:

2 Ist das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Rückstand, kann der  
3 Kreisvorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.

4  
5 Änderungsvorschlag:

6  
7 Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung nach Maßgabe des §  
8 1 der Beitrags- und Kassenordnung im Rückstand, so reicht der Kreisvorstand nach  
9 Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung den Antrag auf das  
10 Parteiausschlussverfahren ein. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung  
11 hingewiesen werden.

### Begründung

Der KV muss die Möglichkeit haben, säumigen Mitgliedern mit entsprechender Konsequenz entgegenzuwirken. Ansonsten bleiben Mitglieder ggf. über einen langen Zeitraum zwar Mitglied, für das auch Abgaben an den LV zu zahlen sind, ohne hierfür Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zudem kostet die Verwaltung und die Einleitung eines Ausschlussverfahrens weitere Ressourcen.